

15.02.2021

Gebäudekontrolle/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BV: Abbruch ehem. Flockenfabrik Pasewalk Am Bollwerk

Gemarkung Pasewalk, Flur 28, Flurstück 70 und 71



Abb. 1 Untersuchungsbereich

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Das Gebäudeensemble soll kurzfristig abgebrochen werden. Da durch Baumaßnahmen geschützte Arten (z. B. Vögel und Fledermäuse) bzw. deren Lebensstätten gefährdet werden können, sind im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage.

Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2. Methoden

Das Gebäude wurde am 11.02.2021 auf Besiedlungsspuren insbesondere von Fledermäusen und Vögeln untersucht. Es standen optische Hilfen (Fernglas, Kamera mit 100-800er Teleobjektiv), Leitern bis 6,80 m, Strahler und zwei verschiedene Endoskope zur Verfügung. Eine detektorgestützte Ein-/ Ausflugbeobachtung war auf Grund der Jahreszeit nicht sinnvoll möglich.

Gebäudekontrolle/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BV: Abbruch ehem. Flockenfabrik Pasewalk Am Bollwerk
Gemarkung Pasewalk, Flur 28, Flurstück 70 und 71

15.02.2021



Abb. 2 bis 9 Außenansichten der Abbruchgebäude



Abb. 10 bis 17 Innenraumansichten der Abbruchgebäude

3. Erfassungsergebnisse

3.1 Fledermäuse

In allen Gebäuden befinden sich zahlreiche potentielle Quartierbereiche. Tiere wurden jedoch nicht gefunden. Eine Überwinterung in einsehbaren Bereichen ist auf Grund des starken Frostes aktuell nicht zu erwarten. Spalträume weisen auf Grund der Durchfeuchtung auf Grund von undichten Dächern aktuell oft einen Eisüberzug auf. Kotpuren geringen Umfangs in einzelnen Bereichen weisen jedoch auf eine zeitweise Anwesenheit von Fledermäusen in den Gebäuden hin. Auf Grund der geringen Kotmengen können Koloniequartiere jedoch ausgeschlossen werden. Die Kotkrümel stammen sehr wahrscheinlich von der Gattung *Pipistrellus* (Zwergfledermaus i.w.S.).



Abb. 18 bis 20 Fledermauskotablagerungen an Wänden und auf dem Boden.



Die Gebäudehülle und die Dachtraufe wurden vollständig nach Kotpuren und anderen Besiedlungshinweisen abgesucht, jedoch ohne Belege, so dass lediglich mit Einzelquartieren zu rechnen ist. Am Gebäude sind auf Grund des schlechten baulichen Zustandes und der Bauweise zahlreiche potentielle Quartierbereiche vorhanden.

Keller, die weiteren Arten potentiell als Winterquartier dienen könnten, sind nicht vorhanden.

3.2 Vögel

In allen Gebäudeteilen wurden Nischenbrüternester festgestellt und insgesamt auch drei Nester der Rauchschwalbe (einmal nachgenutzt durch einen Nischenbrüter). Es muss von einem Vorkommen des Hausrotschwanzes (1 bis 2 Brutpaare, auf Grund der Revierbeanspruchung) ausgegangen werden. Die Rauchschwalbenvorkommen werden als erloschen angesehen, da keine erkennbaren Kotspuren mehr unter den Nestern festgestellt werden konnten. Außerdem wurde der Zaunkönig beobachtet.





Abb. 26 bis 28 Beispiele weiterer ehem. Rauchschwabennester bzw. von einem Nischenbrüter nachgenutztes Rauchschwabennester.

Inwiefern Brutplätze im Dachtraufenbereich vorhanden sind, z. B. des Mauerseglers, kann zu dieser Jahreszeit nicht geklärt werden. Hinweise auf Sperlingsbrutplätze wurden nicht festgestellt. Daneben wurden wiederholt Dohlen beobachtet, so dass auch eine Nutzung der Schornsteine als Brutplatz möglich ist. Eine Kontrolle der Schornsteine war auf Grund des schlechten baulichen Zustandes der Gebäude nicht möglich.



Abb. 29 und 30 Potentielle Einflüge zu Nistplätzen des Mauerseglers, die häufig keine Spuren hinterlassen, bzw. potentielle Fledermausverstecke.



Abb. 31 Dohlensichtung

Tab. 1 Übersicht Erfassungsergebnisse

Tiergruppe/ Art	Nachweise/ Potentialbewertung
Fledermäuse	Zwergfledermaus i.w.S., Hinweise auf mehrere Quartierbereiche
Hausrotschwanz	zahlreiche Nester, 1 bis 2 Brutpaare (Revierbeanspruchung)
Zaunkönig	wahrscheinlich 1 Brutpaar (Sichtbeobachtung)
Höhlenbrüter (Meisen)	unklar (einzelne Brutpaare möglich)
Mauersegler	unklar (zahlreiche Brutplätze möglich)
Sperlinge	keine Hinweise auf Brutkolonien, einzelne Nester möglich
Rauchschwalbe	3 Nester, Vorkommen erscheint erloschen
Mehlschwalbe	keine Besiedlungshinweise
Dohlen	4 potentielle Brutplätze (Schornsteine)

4. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auf Grund der festgestellten Lebensstätten sind Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich, sowie die Anlage von Ausweich- bzw. Ersatzlebensstätten.

Mit dem Abbruch soll kurzfristig begonnen werden. Mit einem Abbruchbeginn ist jedoch erst im März zu rechnen. Ein Abbruchfortschritt, der eine Wiederbesiedlung ausschließt, dürfte erst im April oder Mai zu erwarten sein.

4.1 Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen

Besiedlungsausschluss/ ökologische Baubegleitung

Damit es nicht zu Wieder- oder Neubesiedlungen vor dem Abbruch kommt, sind die Gebäude durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu inspizieren, ab März ca. alle 10 Tage. Bei einer Wieder- oder Neubesiedlung sind die Nester vor deren Fertigstellung und vor der Eiablage zu entfernen.

Bauzeitenregelung

Sollten nach Beginn der Abbruchmaßnahmen Brutgeschehen oder größere Fledermausquartiere festgestellt werden und kann deren Wiederbesiedlung durch Ausschlussmaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung nicht vermieden werden, sind die Baumaßnahmen in diesen Bereichen zu unterbrechen, bis die Brutzeit abgeschlossen ist bzw. die Quartiere wieder verlassen wurden.

4.2 Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

Fledermausquartiere

Im Zuge des Abbruchs wird am Grundstücksrand zu den angrenzenden Gleisen auf einigen Metern Länge ein hoher Stabmattenzaun mit Sichtschutz errichtet, so dass dieser von Fledermäusen als Wand wahrgenommen werden muss und an diesem wird in ca. 3 Meter Höhe ein mind. 300 cm breiter und mind. 100 cm hohes Fledermausspaltenversteck montiert. Detail zur Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Rotschwanz, Zaunkönig, Meisen

Vor Beginn der Brutzeit, jedoch spätestens bis 1. April 2021, werden als Ersatz für die im Zuge des Gebäudeabbruchs verlorengelassenen Brutmöglichkeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung im Stadtgebiet geeignete, witterungsbeständige Nistkästen als Ausweich- und Ersatzlebensstätten montiert (2x Halbhöhle, 1x Zaunkönigkugel, 2x Höhlenbrüterkasten 1x 32 mm und 1x 26 mm Einflugloch).

Mauersegler

Als Ersatzlebensstätten für Mauersegler werden bis spätestens Mitte April 2021 mind. 20 witterungsbeständige Nistplätze am bestehenden und bereits von Mauersegler genutzten Artenschutzhaus im Gebiet zwischen Friedenstraße und Am Schlachthof montiert. Der zu verwendende Kastentyp und die Montage sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Dohlen

Als Ersatzlebensstätten für Dohlen wird auf dem Gelände am Bollwerk bis April 2021 in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung ein sog. Dohlenturm mit mindestens 4 Nisthöhlen errichtet. Der Mast muss eine Höhe von mindestens 8 Metern aufweisen.



Abb. 32 Artenschutzhaus
in Pasewalk



Abb. 33 Dohlenmasten

gez. Jens Berg